



# Gemeindeamt Rettenegg

Rundschreiben 1/2017 02. Jänner 2017

## REVISION DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES und des FLÄCHENWIDMUNGSPLANES, PERIODE 3.0

### **Liebe Gemeindebürger, liebe Gemeindebürgerinnen!**

Das Stmk. Raumordnungsgesetz schreibt vor, dass spätestens nach Ablauf von 10 Jahren zu prüfen ist, ob eine Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erforderlich ist.

#### **Gründe hierfür sind:**

1. Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage
2. neue Baulandwünsche der Bevölkerung
3. neue Zielsetzungen des Gemeinderates

Sie werden daher ersucht, der Gemeinde **bis spätestens 10.03.2017**, wenn möglich mit rückseitig beiliegendem Formular, Ihre Planungsinteressen bekanntzugeben.

- Dabei sind auch Planungswünsche, wie die Erweiterung oder Neuerrichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, etc. bekannt zu geben, da z.B. Gewerbebetriebe oder Nutztierhaltungen bei Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes einer eigenen Berücksichtigung bedürfen.
- Auch geplante Photovoltaik- und Solaranlagen (> 100 m<sup>2</sup>) sowie Biomasseheizwerke bedürfen einer Berücksichtigung im Flächenwidmungsplan.
- Für unbebaute Grundflächen im Eigentum eines Eigentümers (größer als 3.000 m<sup>2</sup> und im Bauland bzw. Aufschließungsgebiet gelegen) muss, sofern keine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen wurde, in Zukunft eine Bebauungsfrist festgelegt werden!  
Wenn diese nach Ablauf von 10 Jahren nicht konsumiert wurde (Rohbau!), ist von der Gemeinde die Investitionsabgabe (dzt. € 1,--/m<sup>2</sup> und Jahr) einzuheben!
- Für neues Bauland muss aufgrund der aktuellen Rechtslage eine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen werden (Veräußerungs- oder Eigeninteresse).

**Die Qualität des neuen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes hängt wesentlich von Ihrer Mitarbeit bzw. Ihren Informationen an die Gemeinde ab! Wir ersuchen Sie daher um verlässliche und genaue Beantwortung des beiliegenden Formulars.**

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

  
(Dipl.-Päd. Johann Ziegerhofer)

**BEKANNTGABE DER PRIVATEN PLANUNGSINTERESSEN**  
(Nutzungswünsche der Grundbesitzer)

BG  
Nr.  
.....

<b>Grundeigentümer:</b>		Bitte ausfüllen!
Adresse:		
Tel:		
Fax:		
E-Mail:		

Katastralgemeinde (KG):		Bitte ausfüllen!
Grundstücksnummer (Gstk. Nr.):		
Ich ersuche, oben angeführte(s) Grundstück(e) im Flächenwid- mungsplan auszuweisen als:		
- für die Nutzung als <u>bzw.</u> - Bebauung mit		
im Ausmaß von m <sup>2</sup> :		

• Verwendungszweck:		Bitte ausfüllen bzw. ankreuzen!
• Eigenbedarf?	<input type="checkbox"/> ja <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> nein</span> wenn ja, bis wann?	
• Verkaufsbereitschaft?	<input type="checkbox"/> ja <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> nein</span>	

**Achtung:**

- Der Flächenwidmungsplan wird spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.
- Die Bekanntgaben der Planungswünsche müssen innerhalb der Bekanntgabefrist (siehe Kundmachung an der Amtstafel) bei der Gemeinde eingelangt sein.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass im derzeit noch rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Bauland, Baulandkategorie oder Bebauungsdichte bei der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes beibehalten werden kann.
- Bitte auch die geplante Erweiterung/Errichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, Photovoltaik- und Solaranlagen, Biomasseheizwerke etc. bekannt geben.
- **Neues Bauland kann nur ausgewiesen werden, wenn die Bebauung durch den Grundeigentümer unmittelbar bevorsteht oder die Verfügbarkeit des Grundstückes durch Unterfertigung von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Eigen- oder Veräußerungsinteresse) mit der Gemeinde gesichert ist.**

Datum, Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Grundeigentümers \_\_\_\_\_

Datum, Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers \_\_\_\_\_

**Beilage:** aktueller Katasterplanausschnitt, in dem die gewünschte Ausweisung ersichtlich gemacht ist (dient zur Vermeidung von Missverständnissen!).